



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

# Verordnung Fonds Schweizer Kir- chen im Ausland CHKiA

**Ausgabe 10/2022**

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Der Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, die folgende Verordnung:

### **Art. 1 Grundlage**

Grundlage

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung hat im Jahr 1927 beschlossen, einen Fonds für die Schweizer Kirchen im Ausland einzurichten und dafür jährlich eine Kollekte zu beschliessen.

<sup>2</sup> Die Kollekte wurde im Jahr 2017 zum letzten Mal erhoben.

<sup>3</sup> Die Verordnung Fonds CHKiA sichert die Verwendung des Restvermögens im Sinne der Spendenden.

### **Art. 2 Zweckbestimmung**

Zweckbestimmung

Die Mittel des Fonds werden für die Unterstützung der schweizerischen Protestantinnen und Protestanten im Ausland verwendet.

### **Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel**

Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Das Verfügungsrecht über den Fonds CHKiA liegt beim Rat der EKS.

<sup>2</sup> Kirchen oder Organisationen, die um einen Beitrag für ein Projekt nachsuchen, wenden sich an diesen.

### **Art. 4 Äufnung**

Äufnung

Der Fonds wird nicht mehr geäufnet.

### **Art. 5 Rechnungsführung**

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

### **Art. 6 Kontrolle**

Kontrolle

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

**Art. 7 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Verordnung Fonds CHKiA tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Schlussbestimmungen

Bern, 6. September 2022

Die Präsidentin

Die Geschäftsleiterin

Rita Famos

Hella Hoppe

